



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

JANUAR 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein neues Kalender- und Steuerjahr hat begonnen. Sicherlich müssen wir als Steuerzahler weniger gute Vorsätze fassen als der Steuergesetzgeber. Wesentliche Steuererleichterungen oder –vereinfachungen sind auch zum Jahreswechsel nicht in Kraft getreten. Längst überfällige Anpassungen von Steuerpauschalen (etwa die 0,30 € für jeden betrieblichen bzw. beruflichen gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Pkw) sind ausgeblieben. Gleiches gilt für die zwischenzeitlich völlig unakzeptablen Verpflegungspauschalen. Wenn solche Beträge nicht laufend angepasst werden, ist dies auch eine Form der Steuererhöhung. Wenn Sie im Zuge der vielen vor uns liegenden Wahlkampfveranstaltungen einmal mit einem Politiker ins Gespräch kommen, sollten Sie ihn vielleicht auch hierauf einmal ansprechen. Ansonsten wollen wir es mit Albert Einstein (1879 bis 1955) halten: „Wenns alte Jahr erfolgreich war, dann freue Dich aufs Neue und wenn es schlecht war, dann erst recht.“

Aufbewahrungsfristen

Wie zu jedem Jahreswechsel können Sie Ihr Archiv lichten und alte Unterlagen vernichten. 10 Jahre aufbewahren müssen Sie Buchführungsunterlagen, Inventare, Jahresabschlüsse und Bilanzen sowie ausgestellte und empfangene Rechnungen und sonstige Buchungsbelege. Beachten Sie jedoch: Die Fristen beginnen erst mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die letzten Eintragungen in die Buchführung gemacht und die Bilanz erstellt wurde.

Beispiel: Die Bilanz für das Jahr 2004 wurde im Jahr 2005 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt somit am 01.01.2006 und endet am 31.12.2015. In diesem Fall können also jetzt die Unterlagen des Jahres 2004 entsorgt werden.

Allerdings empfehlen wir Ihnen, Gesellschaftsverträge, Kaufverträge über Immobilien, Jahresabschlüsse und Steuerbescheide auf keinen Fall zu vernichten. Diese Unterlagen können auch noch in vielen Jahren für steuerliche, familienrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Fragen von Bedeutung sein. Darüber hinaus ist es zur Dokumentation der eigenen Unternehmensgeschichte hilfreich, wenn sämtliche Bilanzen, Gesellschaftsverträge usw. aufbewahrt werden.

Erhaltene Briefe und Geschäftskorrespondenz sowie in Papierform abgelegte Kopien und sonstige Unterlagen, die möglicherweise für die Besteuerung von Bedeutung sind, müssen 6 Jahre aufbewahrt werden. Somit können jetzt Unterlagen der Jahre bis 2008 in den Reißwolf wandern.

Die hier genannten Aufbewahrungsfristen können sich aus steuerlichen Gründen verlängern. Dies gilt z. B.,

wenn für die betreffenden Jahre eine Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung noch nicht abgeschlossen ist oder Steuerbescheide aus diesen Jahren wegen eines Einspruchsverfahrens oder einer Klage noch nicht bestandskräftig sind. Gleiches gilt, wenn aus zivilrechtlichen Gründen einzelne Unterlagen noch von Bedeutung sein können, etwa weil ein Schadensersatzprozess anhängig ist oder noch wegen einer Forderung ein Verfahren offen ist.

Automatische Verspätungszuschläge?

Kurz vor Weihnachten konnte sich die Fachwelt über den aktuellen Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens informieren. Dieses enthält überwiegend für den Steuerzahler nachteilige Regelungen. So sollen zukünftig Verspätungszuschläge automatisch festgesetzt werden. Bisher konnte ein Finanzbeamter selbst entscheiden, ob er bei der verspäteten Abgabe der Steuererklärung einen solchen Zuschlag festsetzt. Anscheinend haben dem Finanzminister seine Beamten hierbei zu häufig ein Auge zugedrückt. Daher soll dieser Strafzuschlag für das verspätete Einreichen der Steuererklärung schon automatisch mit der Steuerfestsetzung berechnet werden.

Unentgeltliche Verpflegung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber eine kostenlose Verpflegung, so stellt dies grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Ausnahmen hiervon sind lediglich die kostenlose Verpflegung während einer Dienstreise, einer üblichen und steuerlich anerkannten Betriebsveranstaltung oder die kostenlose Verpflegung, wenn ausnahmsweise einmal Überstunden anfallen und der Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit hat, sich zu verpflegen. In allen anderen Fällen hat es lohnsteuerliche und sozialversicherungs-

rechtliche Folgen, wenn Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten erhalten. Die Versteuerung erfolgt allerdings nicht mit dem (in der Praxis auch nicht einfach feststellbaren) tatsächlichen Wert der Mahlzeit oder mit den Kosten, die beim Arbeitgeber angefallen sind, sondern mit den sog. amtlichen Sachbezugswerten. Diese wurden zum 1.1.2016 angepasst. Für ein kostenloses Mittag- oder Abendessen sind 3,10 € zu versteuern und für ein Frühstück 1,67 €. Zahlt der Arbeitnehmer diese Beträge, so braucht keine Versteuerung zu erfolgen.

Umsatzsteuerfreie Leistungen von Ärzten

Ärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, allerdings nur, wenn es sich um tatsächliche Heil- oder Therapiemaßnahmen handelt. Hierzu gehören z. B. keine Untersuchungen zur Feststellung der Berufs- oder Flugtauglichkeit. Diese Honorierung unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Gleiches gilt nach einem BFH-Urteil vom letzten Herbst auch für sog. „Tumormeldungen“ eines Arztes. Im Urteilsfall hatte der Mediziner auf einem Formblatt persönliche und medizinische Daten an eine Klinik zur Weiterleitung an das „Krebsregister“ ausgefüllt und hierfür eine pauschale Vergütung erhalten. Auch wenn diese Daten später in therapeutische und medizinische Maßnahmen einfließen, stellt die Übermittlung der Daten keine direkte medizinische Leistung dar und unterliegt nach Auffassung der obersten Finanzrichter der Umsatzsteuer. Überschreitet ein Arzt mit diesen Umsätzen die Kleinunternehmerregelung, muss er hierfür Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Sozialversicherungsfreiheit des Gesellschafter-Geschäftsführers

Zu jedem Jahreswechsel empfehlen wir Ihnen, alle Verträge mit nahen Angehörigen sowie Verträge des Gesellschafters mit „seiner“ Gesellschaft zu überprüfen und anzupassen, damit deren steuerliche Anerkennung auch in Zukunft gewährleistet ist. Bei Darlehensverträgen kann z. B. eine Anpassung auf das aktuelle Zinsniveau aus steuerlichen Gründen empfehlenswert sein. Heute möchten wir Ihren Blick auf die sozialversicherungsrechtliche Situation des Gesellschafter-Geschäftsführers richten. Ist dieser neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer auch Mehrheitsgesellschafter, so ist seine Vergütung in aller Regel sozialversicherungsfrei. Um dies abschließend zu klären, sollte bei der Clearingstelle der Rentenversicherung eine Statusfeststellung beantragt werden.

Liegt diese vor, so können Löhne sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn sich zwischenzeitlich keine Änderungen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse ergeben haben. Ist die Beteiligung durch Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an Dritte (z. B. auch Kinder) unter 50 % gesunken, so kann die Geschäftsführervergütung sozialversicherungspflichtig werden. Dies kann jedoch durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftervertrag vermieden werden. In der Regel ist dann jedoch eine erneute Statusfeststellung zu empfehlen.

Vorsicht Falle

Wir haben schon mehrmals gewarnt, dass Betrüger Angebote verschicken, die wie „amtliche“ Rechnungen des Handelsregisters oder Gebührenbescheide aussehen. Daher sollten Sie tatsächliche oder angebliche Rechnungen und Gebührenbescheide immer sehr genau prüfen und ihre Mitarbeiter entsprechend informieren. In letzter Zeit wird uns aus dem Mandantenkreis vermehrt berichtet, dass mit immer geschickteren Methoden versucht wird, auf elektronischem Weg (Email, Facebook usw.) an Daten heranzukommen, die dann missbräuchlich eingesetzt werden. Betrüger sind in der Lage, die Absenderzeile eines Email Accounts oder bei einem Telefonanruf die im Display sichtbare Telefonnummer zu fälschen, so dass der Eindruck entsteht, der Absender der Email oder der Anrufer sei ein Bekannter oder Geschäftspartner. Daher sollten Sie äußerst misstrauisch sein, wenn Sie z. B. per Email von einem Bekannten oder Geschäftspartner (z. B. Ihrer Bank) unvermittelt aufgefordert werden, einen mitgelieferten Link zu öffnen oder Daten zu übermitteln. Bevor Sie dies tun, sollten Sie sich beim Absender erkundigen. Allerdings dürfen Sie hierbei nicht die „Antwortfunktion“ Ihres Email-Programmes verwenden, da Sie nicht wissen, wo diese Email dann tatsächlich ankommt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.01.2016	10.02.2016
Umsatzsteuer	11.01.2016	10.02.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.01.2016	15.02.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.01.2016	05.02.2016
Sozialversicherung	27.01.2016	25.02.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.